



Exposé

Vorläufiger Titel der Dissertation
„Das Pflichtteilsrecht und die Übertragung von GmbH-Anteilen
von Todes wegen“

Verfasserin

Mag. iur. Nicole Zajac

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, im März 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 783 101 – Doktoratsstudium der
Rechtswissenschaften

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Zivilrecht

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Olaf Riss LL.M.

I. Problemstellung und Forschungsfrage	3
II. Vorläufige Gliederung	9
III. Zeitplan	12
IV. Ausgewählte Literatur	13
V. Ausgewählte Judikatur	16

I. Problemstellung und Forschungsfrage

A. Einleitung

§ 76 Abs 1 GmbHG sagt, dass Geschäftsanteile einer GmbH übertragbar und vererblich sind. Die GmbH ist eine personalistisch ausgestaltete Kapitalgesellschaft und im Gegensatz zu Personengesellschaften (sofern sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt) führt der Tod eines Gesellschafters nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Bei Kapitalgesellschaften kann die Vererblichkeit des Anteils vertraglich nicht ausgeschlossen werden, es sind jedoch Nachfolgeklauseln zulässig, durch die eine Fortführung des Unternehmens ohne die Erben eines verstorbenen Gesellschafters ermöglicht wird.¹

Durch Übertragungsbeschränkungen bei der Vererbung von Geschäftsanteilen kann der Pflichtteilsberechtigte von unmittelbaren Einflussmöglichkeiten in der Unternehmensstruktur ausgeschlossen werden. In der Regel ist die Beteiligung des Erben und Pflichtteilsberechtigten am Unternehmen unerwünscht und der Erbe des Anteils hat (bei Bestehen von Aufgriffsrechten) den verbliebenen Gesellschaftern den Anteil zum Kauf anzubieten. Jedenfalls hat der Erbe aber die Pflichtteilsberechtigten auszuzahlen. War der Erblasser alleiniger Gesellschafter, sieht sich der Erbe – bei fehlenden liquiden Mitteln – oftmals gezwungen, das Unternehmen zu zerschlagen, um den Pflichtteilsanspruch zu befriedigen. Gibt es weitere Gesellschafter, ist oft ein Aufgriffsrecht der verbliebenen Gesellschafter statuiert. Die Gesellschafter leisten dann eine Abfindung an den Erben, mit der er die Pflichtteile ausbezahlen kann. Die Abfindung für den Anteil des Erben kann statutarisch bestimmt werden und unter dem „wahren Wert“ liegen. Wie diese Aufgriffsrechte und die damit zusammenhängende Abfindung mit dem Pflichtteilsrecht vereinbar sind, wird in der Folge zu untersuchen sein.

B. Zwingende freie Vererblichkeit des Geschäftsanteils

Bei Kapitalgesellschaften kann nicht von Beginn an ein automatisches Ausscheiden der Erben statutarisch geregelt werden.² Die Regelung der freien Vererblichkeit hat insofern zwingenden Charakter, als dass die Vererblichkeit nicht beschränkt, ausgeschlossen oder von der Zustimmung anderer Gesellschafter abhängig gemacht werden kann.³ Der Anteil fällt bei Erbfall zunächst in den Nachlass und der Erbe muss ihn – bei entsprechender gesellschaftsvertraglicher Gestaltung (siehe unten C.) – an den Berechtigten durch förmliche Übertragung herausgeben.⁴

¹ Schauer in Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge 2010 § 15 Rz 63.

² OGH 7.8.2008, 6 Ob 150/08i; Kalss in Kalss/Schauer, Unternehmensnachfolge 81; Umfahrer, GmbH⁶ Rz 721; Schauer, Sonderheft GesRZ 2006, 36; aA Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³ § 76 Rz 14; Lenneis, RdW 1995, 416.

³ Umfahrer, GmbH⁶ Rz 721.

⁴ OGH 25.2.1993, 6Ob1013/92.

C. Gestaltungsmöglichkeiten von Übertragungsbeschränkungen

Eine gut geregelte Nachfolge in den Geschäftsanteil kann die Gesellschaft bzw die anderen Gesellschafter vor unerwünschten Dritten schützen, eine Liquidation und Zersplitterung bewahren und nicht zuletzt Klarheit im Voraus bringen. Den Gesellschaftern steht es frei, die Nachfolge in den Anteil zu bestimmen und damit eine erbsteuernde Wirkung zu erzielen. Solchen Nachfolgeklauseln kommt dingliche Wirkung zu, dh Veräußerungen im Verhältnis zu Dritten entfalten keine Rechtswirkungen.⁵

Um Einfluss auf die Erbfolge zu nehmen, kommen zunächst eine Vinkulierung der Geschäftsanteile oder ein/e Aufgriffsrecht/-pflicht der verbliebenen Gesellschafter in Betracht. Die Vinkulierung zählt § 79 Abs 2 GmbHG ausdrücklich als Möglichkeit einer Übertragungsbeschränkung auf. Zu der Zulässigkeit von Aufgriffsrechten führt der OGH aus, dass trotz der Übertragbarkeit und Vererblichkeit der Geschäftsanteile, Aufgriffsrechte, etwa für den Todesfall, im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden können.⁶ Sowohl das Aufgriffsrecht als auch die Aufgriffspflicht stellen jedes Mal auch eine Übertragungspflicht der Erben dar.

Auf den zweiten Blick gibt es aber weitaus mehr Regelungsvariationen der Nachfolge. Genannt werden können die Statuierung eines Vorkaufs-/Rückkaufrechts, einer Anbieterspflicht oder Übertragungspflicht der Erben, einer Veräußerungspflicht des ausscheidungswilligen Gesellschafter oder der Auflösung der Gesellschaft bei Tod eines Gesellschafter.⁷

Dazu gibt es noch weitere, ausgefeiltere Varianten, die es zu untersuchen gilt.

D. Abfindung für Anteilserwerb

Durch die Festlegung des Werts des Geschäftsanteils wird maßgeblich auf die Höhe des Pflichtteils Einfluss genommen, der sich als Quote vom Wert des reinen Nachlasses bestimmt. Ein Aufgriffspreis, der unter dem „wahren Wert“ des Anteils liegt und deswegen die Bemessungsgrundlage für den Pflichtteil wesentlich vermindert, wird gesellschaftsrechtlich als zulässig betrachtet⁸, ist aber jedenfalls aus pflichtteilsrechtlicher Sicht weiter zu prüfen, weil es dadurch zu einer Umgehung des Pflichtteilsrechts kommen könnte. Konsequenterweise stellt sich die Frage nach den möglichen Ermittlungsmethoden und nach der Zulässigkeit der Höhe der Abfindung.

Bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit kann etwa bei einem Gesellschafterausschluss die Höhe der Abfindung reduziert werden, wie dies auch beim Ausschluss eines Gesellschafter (aus wichtigem Grund) möglich ist.⁹ Buchwertklauseln oder im

⁵ Kalss in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge § 32 Rz 21.

⁶ OGH 25.2.1993, 6Ob1013/92; 6Ob63/10y.

⁷ Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³ § 76 Rz 14.

⁸ Schauer, Die GmbH in der Unternehmensnachfolge – der Geschäftsanteil im Spannungsverhältnis zwischen erbrechtlicher Nachfolge und gesellschaftsvertraglicher Steuerung, in Kalss/Schauer, 100 Jahre GmbH – GesRZ-Sonderheft 2006 33 (39).

⁹ Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³ § 71 Rz 18; Lukas, Unternehmensnachfolge von Todes wegen bzw im Hinblick auf den Todesfall – Teil 2, JEV 2009, 46.

Vorhinein statutarisch bestimmte Preise sind aus gesellschaftsrechtlicher Sicht ebenfalls anerkannt.¹⁰ In der Lehre wird von manchen auch ein gänzlicher Abfindungsausschluss für den Fall des todesbedingten Ausscheidens eines GmbH-Gesellschafters (gesellschaftsrechtlich) für zulässig erachtet.¹¹

Die gesellschaftsrechtliche Zulässigkeit dieser Bewertungsmethoden ist aber von der Frage nach deren pflichtteilsrechtlicher Zulässigkeit zu trennen, weil der Anteil bei Kapitalgesellschaften – anders als bei Personengesellschaften – in den Nachlass fällt und dadurch den Spielraum auf das Pflichtteilsrecht erheblich einschränkt.¹²

Die Höhe des Pflichtteils wird nach den Grundsätzen des § 784 ABGB bestimmt, dh nach dem „wahren Wert“ (Verkehrswert). Wie der Unternehmenswert im Erbrecht tatsächlich zu ermitteln ist, wird nicht vom Gesetz geregelt. Es ist davon auszugehen, dass das Unternehmen in den Nachlass fällt und dort eine Gesamtsache iSd § 302 ABGB bildet. Der Unternehmenswert wird daher nicht in seinen Bestandteilen im Inventar aufgenommen und ist mit dem Verkehrswert zu bewerten. Bei der Bewertung der Aktiva des Unternehmens ist darauf zu achten, dass der wirkliche Wert, dh der gemeine Wert, ermittelt wird und nicht ein buchmäßiger, durch steuerrechtlich zulässige Abschreibungen vom Anschaffungspreis errechneter Wert.¹³ Darüber hinaus wird auch der „good will“ zu berücksichtigen sein, denn für den Wert des Unternehmens sind neben den rein materiellen Faktoren auch weitere Werte ausschlaggebend (Kundenstamm, Absatzmöglichkeiten, Konkurrenzlosigkeit, Firmenruf etc).¹⁴

Erhält der Erbe nicht einmal die Hälfte des gemeinen Wertes des Geschäftsanteils als Abfindung, könnte man eine Anfechtung wegen laesio enormis in Erwägung ziehen.¹⁵

Weil in dieser Frage das Gesellschaftsrecht vom zwingenden Pflichtteilsrecht überlagert wird, stellt sich die Frage nach der für das Erbrecht zulässigen Ermittlungsmethode – und wie die Erben gegen eine zu geringe Abfindung vorgehen können.

E. Spannungsverhältnis zweier zwingender, miteinander kollidierender Rechtsvorschriften – Problemstellung

1. Interessenskollision

Das Gesellschaftsrecht und Erbrecht zielen auf unterschiedliche Interessen ab. Während für das Gesellschaftsrecht den kontinuierlichen Bestand des Unternehmens sichern möchte und die weiter bestehende Führung der Geschäfte im Vordergrund steht, stehen im Erbrecht das Vermögen des Erblassers, die Erben, die Noterben und dessen notwendiger Anspruch auf einen Anteil am erblasserischen Vermögen im

¹⁰ *Schauer* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, Erbrecht und Vermögensnachfolge § 32 Rz 35.

¹¹ *Zollner*, Aufgriffsrechte in der GmbH und Pflichtteilsrecht, JEV 1/2014, 7.

¹² *Lukas*, Unternehmensnachfolge von Todes wegen bzw im Hinblick auf den Todesfall – Teil 2, JEV 2009, 46.

¹³ *Eccher* in *Schwimann III*² § 802 Rz 16; *Welser* in *Rummel I*³ § 784 Rz 4, § 802 Rz 19.

¹⁴ *Scheffknecht*, NZ 1956, 68.

¹⁵ *Kalss* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, Erbrecht und Vermögensnachfolge § 32 Rz 36.

Vordergrund. Das Erbrecht übt Verteilungsfunktion aus, während das Gesellschaftsrecht Bestands- und Interessensausgleichsfunktion ausübt.¹⁶ Diese beiden Rechtsgebiete stehen gleichrangig nebeneinander und deshalb muss auch bei der Nachfolge von Unternehmensanteilen ein Ausgleich beider Interessen gefunden werden.¹⁷

2. Belastbarkeit des Pflichtteils

Jedenfalls zwingend sind die Regelungen des Pflichtteilsrechts.¹⁸ Gem § 774 ABGB ist jede den Pflichtteil einschränkende Bedingung oder Belastung ungültig. In welchem Ausmaß diese Lastenfreiheit beim Pflichtteil vorhanden sein soll, wird in der Lehre unterschiedlich beantwortet. *Welser* verlangt dass nur die Pflichtteilsdeckung, also die Zuwendung deren Funktion es ist, den Pflichtteil abzudecken, ganz frei bleiben muss.¹⁹ *Feil* schließt sich dieser Meinung an und zitiert, dass die Pflichtteilsdeckung dem Noterben ungekürzt und lastenfrei zugute kommen muss.²⁰ Nach *Eccher* kommt es nicht auf die freie und sofortige Verfügungsmacht über die zugewendeten Sachen an.²¹ Der Meinung von *Apathy* zufolge muss der finanzielle Wert des Pflichtteils ganz frei, dh ungekürzt und lastenfrei, bleiben.²²

Bisher verlangte die hL, dass der Pflichtteilsberechtigte jederzeit über die Zuwendung verfügen kann. Die jüngere Rsp stellt darauf ab, ob die Zuwendung einen Vermögenswert hat und nicht auf die sofortige Verfügungsmöglichkeit.²³ Eine mangelnde sofortige Verwendbarkeit wirkt sich jedoch auf die Bewertung der Zuwendung aus, was wiederum zu einem Pflichtteilsergänzungsanspruch führen kann. Außerdem entspricht diese Auffassung nicht dem Wortlaut des § 774 ABGB, der die freie Verfügbarkeit über die pflichtteilsdeckende Zuwendung einräumt. Der § 904 ABGB verlangt überdies dass der Pflichtteil „ohne unnötigen Aufschub“, also unmittelbar nach der Testamentskundmachung, geltend gemacht werden kann²⁴, was wiederum gegen die Zulässigkeit von Verfügungsbeschränkungen spricht. Der Pflichtteilsanspruch entsteht demnach bereits mit dem Tod des Erblassers und nicht erst mit seiner Geltendmachung.²⁵ Die Fälligkeit der Zuwendung kann auch nicht hinausgeschoben werden, wenn die Zuwendung der Pflichtteilsdeckung dienen soll.²⁶ Es muss nicht auf die Beendigung des Verlassenschaftsverfahren gewartet werden.²⁷

¹⁶ *Kalss* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, Erbrecht und Vermögensnachfolge § 32 Rz 2.

¹⁷ *Zollner*, Aufgriffsrechte in der GmbH und Pflichtteilsrecht, JEV 2014, 7.

¹⁸ Vgl zB *Apathy* in *KBB*³ § 762 Rz 1; *Welser* in *Rummel*, ABGB³ Vor § 762 Rz 1; *Likar-Peer* in *Ferrari/Likar-Peer*, Erbrecht 336; *Samek*, Das österreichische Pflichtteilsrecht samt Anrechnungsrecht 1.

¹⁹ *Welser* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 774 Rz 9.

²⁰ *Feil*, Pflichtteilsrecht: Kurzkomentar für die Praxis (1998) Rz 13.

²¹ *Eccher* in *Schwimann*, ABGB³ III, § 774 Rz 2.

²² *Apathy* in *KBB*³, § 774 Rz 2.

²³ *Likar-Peer* in *Ferrari/Likar-Peer*, Erbrecht (2007) 354.

²⁴ *Zankl*, Pflichtteilsdeckung und Pflichtteilsverjährung, NZ 2000, 36.

²⁵ *Krejci*, Unternehmensnachfolge und Pflichtteilsrecht (2006) 28.

²⁶ *Lukas*, Unternehmensnachfolge von Todes wegen bzw im Hinblick auf den Todesfall (Teil 1), JEV 2009, 11.

²⁷ *Feil*, Pflichtteilsrecht: Kurzkomentar für die Praxis (1998) Rz 19.

Steckt das Hauptvermögen des Erblassers im Unternehmen, können die Pflichtteilsberechtigten ihren Pflichtteil daher unmittelbar nach der Testamentskundmachung fordern. Durch Rechte der verbliebenen Gesellschafter an diesem Anteil, kann er womöglich nicht sofort in Geld ausbezahlt werden, weil diese Aufgriffsrechte eine Belastung des Pflichtteils darstellen können.

Was unter den Begriff „Belastung“ fällt, wird kontrovers beantwortet. Nach *Koziol/Welser* fallen unter „Belastungen“ solche, die der Erblasser letztwillig testiert hat – diese können den Wert der Zuwendung aber so schmälern, dass der Pflichtteil nicht mehr gedeckt wird.²⁸ In diesem Fall steht den Pflichtteilsberechtigten hinsichtlich des Restbetrags ein Pflichtteilsergänzungsanspruch zu, wenn der durch die Belastung verminderte Wert nicht den Pflichtteil erreicht.²⁹ *Scheuba* versteht unter zulässigen Belastungen jene, die schon zu Lebzeiten des Erblassers bestanden haben.³⁰ *Eccher* hingegen versteht unter Bedingungen und Belastungen alle Anordnungen, die die freie Verfügbarkeit des finanziellen Wertes der Zuwendung hindern.³¹ Weiters führt er aus, dass dingliche Belastungen an einer Sache keine Bedingungen und Belastungen sind, solange die Sache trotzdem am Markt zu einem bestimmten Preis veräußert werden kann (zB mit einer Servitut belastete Liegenschaft). Ein Veräußerungsverbot hindert aber die freie Verfügbarkeit.³² Ein mit einem Veräußerungsverbot belasteter GmbH-Anteil wird demnach als eine (ungültige) Belastung des Pflichtteils gesehen. Die „Ungültigkeit“ einer solchen Belastung wird aber nicht als absolute Nichtigkeit, sondern als Anfechtbarkeit verstanden, die dem Pflichtteilsberechtigten einen Anspruch auf Freistellung von den pflichtteilswidrigen Belastungen gibt.³³ Bejaht man die Zulässigkeit solcher Belastungen, muss im weiteren Schritt geprüft werden, ob die Zuwendung zur Pflichtteilsdeckung geeignet sein kann.

Die Frage der Belastbarkeit eines Pflichtteils durch Aufgriffsrechte stellt sich dann nicht, wenn der Pflichtteil durch anderes Vermögen des Erblassers gedeckt werden kann. Wird dem Erben ein größerer Erbteil als nur der Pflichtteil zugedacht, so kann eine Belastung gem § 774 ABGB nur auf den Teil bezogen werden, welcher den Pflichtteil übersteigt. Das setzt aber voraus, dass die Zuwendung teilbar sein muss, dh es muss möglich sein, den Anteil in einen unbelasteten und einen belasteten Teil aufzugliedern.³⁴

Der Frage nach der Eignung von Unterbeteiligungen als Pflichtteile hat sich der OGH – zumindest für Personengesellschaften – in einer vielfach zitierten Entscheidung zugewandt:

Der OGH³⁵ hat in der Einräumung von Unterbeteiligungen an einer OG einen geeigneten Weg gesehen, das Unternehmen zu erhalten und zugleich die Pflichtteilsansprüche zu befriedigen, wenn die Unterbeteiligungen wertmäßig dem rechnerisch nach den Verlassenschaftsaktiva zu ermittelnden Pflichtteilsansprüchen

²⁸ *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht II¹³ 549.

²⁹ *Eccher* in *Schwimann*, ABGB³ III, § 774 Rz 2.

³⁰ *Scheuba* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, Erbrecht und Vermögensnachfolge § 9 Rz 28.

³¹ *Eccher* in *Schwimann*, ABGB³ III, § 774 Rz 4.

³² *Eccher* in *Schwimann*, ABGB³ III, § 774 Rz 3.

³³ *Likar-Peer* in *Ferrari/Likar-Peer*, Erbrecht (2007) 353.

³⁴ *Likar-Peer* in *Ferrari/Likar-Peer*, Erbrecht 354.

³⁵ OGH 15.10.1998, 6 Ob 189/98g.

entsprechen. In dieser Entscheidung führt der OGH aus, dass der Noterbe, der statt des ihm vom Erblasser zugedachten Vermögenswertes (hier eine Unterbeteiligung am Gesellschafterrecht an einer OG) den Pflichtteil in Geld fordert, die Zuwendung in der Höhe der Pflichtteilsdeckung annehmen muss und keinen Anspruch in Geld hat, auch wenn die Sachzuwendung nicht „frei“ im Sinne einer sofortigen Verwertbarkeit ist.

Der OGH geht nämlich davon aus, dass die Vorschrift des § 774 ABGB (entgegen ihrem Wortlaut) keine ungehinderte Verwertungsmöglichkeit beabsichtige, sondern nur verlange, dass der Wert des Pflichtteils frei bleibe. Der Vermögenswert an der Unterbeteiligung wurde im Recht auf Gewinnbeteiligung und Liquidationserlös gesehen.³⁶

Ob diese Argumentation auch für Kapitalgesellschaften übernommen werden kann, ist fraglich, weil die Ausgangsposition für Personengesellschaften bei der Vererbung eine andere ist. Der Anteil wird am Nachlass vorbeigeschleust und fällt nicht in den Nachlass, folglich wird der Erbe nie Eigentümer.

F. Dissertationsvorhaben

Analyse von Gesellschaftsverträgen – Forschungsfragen

Im Zuge der Aufarbeitung dieses Themas, möchte ich durch die Analyse von Gesellschaftsverträgen aufbringen, auf welche Weise die Gesellschafter unterschiedlicher Unternehmen einen Erbfall in der Praxis lösen. In Folge dessen möchte ich untersuchen, welche Möglichkeiten zur Regelung eines Erbfalls besonders geeignet erscheinen und welche davon mangelhafte oder unzureichende Züge aufweisen.

Dabei gehe ich der Frage nach der aus erbrechtlicher Sicht zulässigen Abfindung für diesen Anteil nach.

Ferner möchte ich mich um die Beantwortung der Frage bemühen, die sich durch das Erfordernis der freien und sofortigen Verfügbarkeit des Pflichtteils ergibt, wenn der GmbH-Anteil als einziges Nachlassvermögen durch unterschiedliche Aufgriffsrechte der verbliebenen Gesellschafter oder Verkaufspflichten für die Erben belastet wird.

³⁶ *Griller in Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, Erbrecht und Vermögensnachfolge § 19 Rz 2.

II. Vorläufige Gliederung

A. Ausgangspunkt, Grundlagen und Forschungsfragen

- Einleitung
- gesetzliche Ausgangslage für die Vererbung von Geschäftsanteilen
 - Alleinerbe und Erbengemeinschaft
 - Grundsatz der freien Vererblichkeit/Übertragbarkeit
 - Vergleich mit der Vererbung von Anteilen einer Personengesellschaft
- Spannungsverhältnis durch die Kollision von Gesellschaftsrecht und Erbrecht
- zur Relevanz von satzungrechtlichen Regelungen (ua für Familienunternehmen)
- Feststellung des Forschungsproblems
- Darlegung der Vorgehensweise bei der Analyse der Gesellschaftsverträge

B. Darstellung der Möglichkeiten für die Regelung von Erbfall in der GmbH

- Abwicklung ohne Regelung zur Vererbung im Gesellschaftsvertrag (§ 797 ABGB)
 - formeller Ablauf der Anteilsübertragung
 - Einantwortung, Universalsukzession, Haftung
- Mögliche Gestaltung
 - Übertragung an „Nicht-Erben“
 - Übertragung an Erben
 - Auflösung der Gesellschaft
- Einordnung der zulässigen Vererbungsregelungen im Gesellschaftsvertrag
 - Übertragungsgebote
 - Vorkaufsrechte
 - Aufgriffsrechte
 - Nachfolgeklauseln
- (absolute/relative) Wirkung von Übertragungsbeschränkungen
- Teilbarkeit von Geschäftsanteilen
- Kombination von Vorerwerbsklauseln mit einer Vinkulierungsklausel
 - Verhältnis beider Klauseln zueinander
- Formerfordernisse
 - Formbedürftigkeit von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft
 - Verstöße der Formerfordernisse und deren Folgen

C. Einzelne Übertragungsbeschränkungen

1. Vinkulierung

- Zweck und Zulässigkeit
- Anwendungsbereich(e) einer Vinkulierung
- materielle Kriterien für Erteilung/Versagung einer Zustimmung
- dingliche/relative Wirkung

- Syndikatsverträge
- Zustimmungskompetenz:
- Umfang des freien Ermessens bei der Zustimmung
- Rechtsfolgen einer Verweigerung der Zustimmung
- gerichtliche Ersetzung der Zustimmung und Namhaftmachung eines Ersatzwerbers
- Vinkulierungspflicht
- nachträgliche Einführung oder Aufhebung der Vinkulierung

2. Vorkaufsrecht

- zivilrechtliche Einordnung und obligatorische Wirkung
- Bestimmtheit
 - des Berechtigten
 - über das Verhältnis der übernommenen Anteile
- Erwerbsunfähigkeit einzelner Berechtigter
- Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit des Vorkaufsrechts Vereinbarung einer bestimmten Reihenfolge
- Kombination Vorkaufsrecht und Vinkulierung
- Stimmrechtsausschluss des übertragungswilligen Gesellschafters, höhere Mehrheitserfordernisse

3. Aufgriffsrecht der verbliebenen Gesellschafter

- Definition
- Zweck und Zulässigkeit
- Vereinbarung des Aufgriffsrechts aus zivilrechtlicher Sicht
- erbrechtliche Qualifizierung des Aufgriffsrechts
- Ausübung und Wirkung
- Fälle und Möglichkeiten der Ausgestaltung in der Praxis
- Aufgriffspflicht
- Aufgriffsrecht bei Fehlen von Erben (Heimfallsrecht des Staates)

4. Weitere Möglichkeiten zur Regelung von Übertragungsbeschränkungen

- Anbietungspflicht der Erben
- Übertragungspflicht der Erben
- Veräußerungspflicht des ausscheidungswilligen Gesellschafters
- Auflösung der Gesellschaft bei Todesfall eines Gesellschafters
- Verpflichtung des künftigen Erblassers zur Errichtung entsprechender letztwilliger Verfügungen
- Einziehung des Anteils durch die Gesellschaft (Erwerb eigener Anteile)
- Wiederübertragungspflicht und bedingte Übertragung auf den Todesfall
- Anordnung der Unteilbarkeit des Anteils oder das Abhängigmachen einer Teilung von der Zustimmung der Gesellschaft
- Ausschluss einer Vererbung/Übertragbarkeit im Gesellschaftsvertrag
- Nacherbschaft (fideikommissarische Substitution)
- Mitgliedschaft in der GmbH unter der auflösenden Bedingung des Todes

D. Beurteilung im Hinblick auf das Pflichtteilsrecht

- Spannungsverhältnis von Gesellschafts- und Pflichtteilsrecht
 - Freie Vererblichkeit gem § 76 Abs 1 GmbHG – zwingende Norm?
 - Analyse des § 76 Abs 1 GmbHG im Zusammenhang mit § 4 Abs 2 GmbHG
 - Zwingender Charakter des Pflichtteilsrechts
 - Rechtspolitische Kritik am Pflichtteilsrecht
- Möglichkeiten der Hinterlassung des Pflichtteils
 - Unterbeteiligung
 - Fruchtgenussrecht
- Belastung des Pflichtteils
 - Aufgriffsrechte als Belastung iSd § 774 ABGB
 - Subsumption unter „Belastung“
- Bewertung des Anteils im Verlassenschaftsverfahren
 - Gesellschaftsrechtliche Regelungsvarianten
 - Erbrechtliche Prüfung
 - Pflichtteilsberechnung nach § 784 ABGB
 - Buchwert und Pflichtteilsrecht
- Pflichtteilsverzicht

E. Bewertung und Höhe der Gegenleistung für den GmbH-Anteil

- Abfindung für die Anteilsübertragung
- Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung
- Ertragswert
- Verkehrswert
- Substanzwert, Bilanzwert, Einheitswert, Liquidationswert
- Mischwertmethoden
- Abfindungsausschluss
- Vereinbarkeit mit dem Pflichtteilsrecht

F. Gesellschaftsvertragliche Praxis und Analyse von Vererbung eines GmbH-Anteils

G. Zusammenfassung und Fazit

III. Zeitplan

WS 2013/2014	Absolvierung von einem Seminar aus öffentlichem Recht und der Vorlesung Juristische Methodenlehre
WS 2014/2015	Themen- und Betreuersuche Absolvierung der Lehrveranstaltungen: Kurs Judikatur- und Textanalyse Seminar zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens Wahlfächer Dissertationsvereinbarung
SS 2015	Aufarbeitung und Recherche des Themas Verfassen der Dissertation
WS 2015/2016	Verfassen der Dissertation Absolvierung des letzten Seminars aus Zivilrecht
SS 2016	Verfassen der Dissertation
WS 2016/2017	Verfassen der Dissertation
SS 2017	Verfassen der Dissertation Einreichen der Erstversion und weitere Überarbeitung öffentliche Defensio angestrebt

IV. Ausgewählte Literatur

Aumüller, Wiederkaufsrechte in Unternehmenstransaktionen (Teil I), RdW 2014/354

Aumüller, Wiederkaufsrechte in Unternehmenstransaktionen (Teil II), RdW 2014/422

Bachtrog, Vererblichkeit von Geschäftsanteilen bei der GmbH, NZ 2005/86, 366 - 369

Birnbauer, (Schwebend) unwirksame Anteilsabtretung, GeS aktuell 2006, 123

Binder, Unternehmensbeteiligung und Pflichtteilsanspruch, wbl 1992, 381

Bratke, Gesellschaftsvertragliche Abfindungsklausel und Pflichtteilsansprüche, ZEV 2000

Brugger, Überblick über die Unternehmensbewertungsmethoden, ecolex 1998, ecolex-Skript 13, 1

Cach, Strategien zur Vermeidung des Pflichtteilsrechts, JEV 2014, 90

Dorda, Unternehmensnachfolge durch Erben und Vererben, JBI 1998, 67

Eder, Die Bewertung des Unternehmens zum Zwecke der Pflichtteilsanrechnung, JEV 2011, 49

Eiselt, Buchwertabfindung in Personengesellschaften und Pflichtteil

Falkner, Formerfordernisse bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen einer ausländischen GmbH, NZG 2008, 86

Fellner, Erstreckung gesellschaftsvertraglicher Abtretungs- und Verfügungsverbote an GmbH-Geschäftsanteilen auf Fälle der Übertragung durch Abspaltung und Verschmelzung (Universalrechtsnachfolgevorgänge), GeS 2008, 144

Ferrari/Likar-Peer, Erbrecht (2007)

Fragner, Ausgewählte Fragen des Aufgriffsrechts, GesRZ 2009, 155

Frenzel, Nachträgliche Vinkulierung von Geschäftsanteilen, GmbHR 2008, 983

Fritz, Planung und Kontrolle der Nachfolge in GmbH-Anteilen, SWK 2003, W 34

Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Handbuch Erbrecht und Vermögensnachfolge 2010

Gurmann/Sakowitsch, Vinkulierung von Geschäftsanteilen und Rechtsfolgen der Umgehung, GeS 2008, 136

Hartmann, Die Nachfolge einer Erbengemeinschaft in das Unternehmen eines Einzelkaufmanns mit Niederlassungen in Österreich und Deutschland (2002)

Heckelmann, Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen (1973)

Huber/Leitner, Die Unternehmensnachfolge: ein Leitfaden für die Praxis ZUS 2011, 99

Kalss, Die mangelnde Anwendbarkeit der *laesio enormis* auf einen Aufgriffspreis im Gesellschaftsvertrag eines Familienunternehmens, GesRZ 2013, 244

Kalss, Die Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen in 14 Rechtsordnungen Europas (2003)

Kalss, Grenzüberschreitendes zur Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen, in FS Priester (2007)

Kalss, Unternehmensnachfolge : praktische Fragen und zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten (2001)

Kalss/Eckert, Zivilprozessrechtliche und schiedsrechtliche Fragen um die Übertragung von GmbH-Anteilen, RdW 2007, 133

Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008)

Kalss/Probst, Familienunternehmen: gesellschafts- und zivilrechtliche Fragen (2013)

Kalss/Rüffler, Satzungsgestaltung in der GmbH – Möglichkeiten und Grenzen (2005)

Kalss/Schauer, Die Reform des Österreichischen Kapitalgesellschaftsrechts, Gutachten für den 16. Österreichischen Juristentag (2006)

Keller, Zur Beschränkung der Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen, ecolex 2012, 789

Klang/Gschnitzer, Kommentar zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch² (1951-1978)

Kletecka, ABGB-ON : Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (2010)

Koppensteiner/Rüffler, Kommentar zum GmbH-Gesetz (2007)

Koziol/P. Bydlinski/Bollenberger, Kurzkomentar zum ABGB³ (2010)

Kralik, Das Erbrecht – System des österreichischen allgemeinen Privatrechts von Ehrenzweig³ (1983)

Kraus, Keine Notariatsaktpflicht bei Satzungsänderung betreffend Aufgriffsrechte, wbl 2011/125

Krejci/Parapatits, Unternehmensnachfolge und Pflichtteilsrecht : auf Grundlage der Diskussionsergebnisse einer Arbeitsgruppe des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen

Lenneis, Akkreszenz aufgrund von Nachfolgeklauseln bei der GmbH?, RdW 1995, 415

Lukas, Unternehmensnachfolge von Todes wegen bzw im Hinblick auf den Todesfall – Teil 1, JEV 2009, 4

Lukas, Unternehmensnachfolge von Todes wegen bzw im Hinblick auf den Todesfall – Teil 2, JEV 2009, 40

Limberg, Privatstiftung und Erbrecht (2006)

Loritz, Die Reichweite von Vinkulierungsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen, NZG 2007, 361

Mayer, Der Abfindungsausschluss im Gesellschaftsrecht: pflichtteilsfester Vermögenstransfer am Nachlass vorbei? ZEV 2003

Nitsche, Akkreszenz und Erbrecht, GesRZ 1994

Ch. Nowotny, Hundert Jahre GmbH-Gesetz – Eine alte Dame in der Blüte ihrer Jahre, Rdw 2006, 483

OV, Statutarisches Aufgriffsrecht eines GmbH-Gesellschafters und Exekution auf einen Geschäftsanteil, ZIK 2012, 200

Rauter, Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen, JAP 2005/2006, 35

Reich-Rohrwig, 100 Jahre GmbH-Gesetz, *ecolex* 2006, 488

Reich-Rohrwig, Das österreichische GmbH-Recht in systematischer Darstellung (2012)

Reimann, Gesellschaftsvertragliche Abfindung und erbrechtlicher Ausgleich, *ZEV* 1994, 7

Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴, Teilband §§ 531 – 824 ABGB (2014)

Rüffler, Zweifelsfragen zu gesellschaftsvertraglichen Aufgriffsrechten für den Fall des Konkurses eines GmbH-Gesellschafters, *wbl* 2008, 353

Samek, Das österreichische Pflichtteilsrecht samt Anrechnungsrecht (2004)

Schauer, Rechtsprobleme der erbrechtlichen Nachfolge bei Personenhandelsgesellschaften (1999)

Schauer, Die GmbH in der Unternehmensnachfolge – der Geschäftsanteil im Spannungsfeld zwischen erbrechtlicher Nachfolge und gesellschaftsvertraglicher Steuerung, in *Kalss/Schauer* (Hrsg), 100 Jahre GmbH – GesRZ-Sonderheft 2006, 33

Schauer, Rechtsprobleme der erbrechtlichen Nachfolge bei Personengesellschaften (1999)

Schauer, Ist das Pflichtteilsrecht noch zeitgemäß? *NZ* 2001, 70

Schwimann, ABGB³ III (2006)

Schmidsberger, Beschränkungen der Übertragung von Geschäftsanteilen (2005)

Sprohar-Heimlich, Guter Rat ist nicht teuer Erbvertrag - wechselseitiges Testament - Scheidung - Unternehmensnachfolge, *JEV* 2012, 14

Straube, Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz (2008)

Tichy, Einführung und Aufhebung von Vinkulierungsklauseln und statutarischen Aufgriffsrechten mittels Mehrheitsbeschlusses?, *RdW* 1998, 55

U. Torggler, Treuepflichten im faktischen GmbH-Konzern: zum Minderheitenschutz in der abhängigen GmbH (2007)

Umfahrer, Zum Formerfordernis der Abänderung eines Aufgriffsrechtes im GmbH-Gesellschaftsvertrag, *RdW* 1997, 596

Umfahrer, Übertragung und Abfindung von GmbH-Anteilen, *GesRZ* 2010, 320

Umfahrer, Aufgriffsrechte, Abfindungsregelungen und Vinkulierungsbestimmungen als Gestaltungsinstrumente im GmbH-Gesellschaftsvertrag, *GesRZ-Spezial* 2006 „100 Jahre GmbH“, 28

Urnik, Unternehmensnachfolge : betriebswirtschaftliche, rechtliche und psychologische Erfolgsfaktoren (2011)

Unschuld, Die Vererbung von Geschäftsanteilen in der GmbH (2008)

Unschuld, Die Vererbung von Geschäftsanteilen in der Familien-GmbH, *JEV* 2007, 78

Wahle, Gesellschaftsvertrag und Erbrecht bei der OHG, *JB* 1966, 337

Weismann, Übertragungsbeschränkungen bei GmbH-Geschäftsanteilen (2008)

Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts II (2007)

Wenger, Judikaturwende: Keine Notariatsaktspflicht für die nachträgliche Aufnahme von Aufgriffsrechten in den GmbH-Gesellschaftsvertrag, RWZ 2011, 49

Winkler, Reduzierung der Ansprüche der bei der Gesellschafternachsfolge übergangenen Pflichtteilsberechtigten durch gesellschaftsvertragliche Abfindungsklauseln? BB 1997

Zehetner/Zehetner, Schutz vor unliebsamen Mitgesellschaftern: Vinkulierung von Geschäftsanteilen, GBU 2004/12/13

Zollner, Aufgriffsrechte in der GmbH und Pflichtteilsrecht, JEV 2014, 6

?, Zur Verwertung eines Geschäftsanteils mit satzungsmäßigem Aufgriffsrecht, wbl 2009/85, wbl 2009, 200

V. Ausgewählte Judikatur

OGH 22.2.2012, 3Ob223/11g

OGH 18.2.2010, 6Ob1/10f

OGH 19.11.2008, 3Ob172/08b

OGH 7.8.2008, 6 Ob 150/08i

OGH 8.5.2008, 3Ob83/08i

OGH 09.3.2006, 6 Ob 289/05a

OLG Wien 17.5.2005, 28 R 68/05h

OGH 3.11.2005, 6Ob231/05x

OGH 9.11.1999, 5 Ob 110/99h

OGH 19.10.1999, 4Ob255/99z

OGH 15.10.1998, 6Ob189/98g

OGH 26.2.1998, 6Ob335/97a

OGH 21.5.1997, 7Ob2350/96f

OGH 17.10.1995, 1Ob510/95

OGH 25.2.1993, 6 Ob 1013/92

OGH 10.9.1992, 8Ob644/91

OGH 5.9.1990, 10 Ob 34/97s